

Daß auch bei itziger des Durchleuchtigsten Churfürstens und Herzogens zue Sachßenns Herren Herrn JOHANN GEORGENS des Andern p Meines gnedigstenn Herren angetretener GOTT gebe lange zeitt glücklicher und friedlicher Regierung p Crafft tragenden Ambts Ich diesen Befreyhungsbrieff auff vorhergesetzte mahße inn allen puncten und Clausulen anderweit confirmiret, und darauff wohlgemelten p Herrn Sylvestro Kundtmannen Medicinae Doctorj, fürnehmen Practico und höchstgedacht J: Churf: Durchl: LeibMedico p sein inhabendes Guhlt inn Lehen gereicht,

Thue Ich mit dieser meiner eigenhändigen annectirten subscription und fürgedruckten gewöhnlichen Pestschafft bezeugenn.

Actum Dresden am 12. July Anno 1658.

Der Zeitt mehrhöchst gedachter J. Churf:

(L. S)

Durchl: bestalter Ambtmann

Michael Leister Mnppria.

Das Schriftstück hat seine Wichtigkeit. Einmal zeigt es das Recht der Meißner Bischöfe, Güter zu Lehn zu geben: „Wir, Johann von Gottes Gnaden“ (das G zum Worte „Gott“ ist im Originale oben eingeschlungen); sodann finden wir als Lehnsempfänger einen Balthasar Korbitz, gewiß ein Nachkommen derer von Gorbitz, der aber seinen Adel bereits abgelegt hat, wie wir das in schriftlichen Urkunden wiederholt finden. Seine Vorfahren waren gleich ihm von alters her Schöppen gewesen. Drittens gebrauchten es, wie wir 1648 sehen werden, die Wölfnitzer beim Kauf einiger Scheffel feldes von der Kurfürstin Sybilla. — Daß es vollständig hier wiedergegeben wurde, geschah, um zu zeigen, wie die damalige Zeit, das 16. Jahrhundert, Lehnbriefe ausstellte. Actum in die Ciriaci Mart. bedeutet: Geschehen am Tage des Märtyrers Ciriacus 1521. Die Unterschrift: Mnppria = manu propria d. i. eigenhändig unterschrieben. Schließlich sei noch erwähnt, daß nach einer Bemerkung in der Abschrift von 1647 „sich das Original dieses freygutes zu Wölffnitz zu Wurzen in dem Lehnbuch, das Schleinitzische genannt, befindet.“

Ob das im ältesten Leubnitzer Gerichtsbuche von 1534 genannte Korbes unser Dorf Gorbitz ist, bleibt zur Zeit noch fraglich; dann würde es jedoch um diese Zeit ins Leubnitzer Gericht gehört haben, zu welcher Annahme sich jedoch nirgends ein Anhalt findet. (Gompitz gehörte dahin.)

1556. Gunstbrief.

Ich Hans von Gorbitz zu Schiczks gessen, bekenne in dießem meinem vffen briff, das vor mich kommen ist Fabian Mathe von kautsch mein armman mit vndirrichtungh vnd bittunghe, das ihn vmb bessirunghe willen seiner warunghe viij silbern schock beim einem erbarn Rath zu Dresden inligendt vnd dem vnmündigen kinde Lorenz Mathens gotseliges seins bruders, zustendig, auff em stucke acker nach xij scheffeln, der Glein genandt, an Lamprech Lemens guttern gelegen auff viii Jhar lang zu verpfenden vergunnen wolde, das ich Ime die auff sein bite nicht habe wissen abzuschlagen, vnd gebe Ime in crafft dißs briffs meine gunst vnd Willen Solch vormelt gelt auff angezeichneten acker pp. pp. Im xv hunderthen vnd xxxvj Jahr am Dornstage nach